

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. und des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrirten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spettorel in Kolmar in Posen.

No. 75. Kolmar i. P., Sonnabend, 26. September 1891. 38. Jahrgang.

Amthlicher Theil.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preußen etc.**

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach vorläufiger Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisauausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb zwei Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

§ 3.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetz-Samml. S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, Gesetz-Samml. S. 426, und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz.-Wochenblatt f. Lauenburg S. 218) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§ 4.

Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen.

§ 5.

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt beschädigt werden (§ 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 6.

Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 bis 3 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzu-

melden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 7.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberäumen und zu demselben die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 8.

Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 9.

Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisauausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisauausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksauausschusse statt.

Die Entscheidungen des Kreisauausschusses und des Bezirksauausschusses sind vorläufig vollstreckbar. Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 11.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Anschlag. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Theil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

§ 12.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschluß auffordern und anhalten.

§ 13.

Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 165) die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende

Roth- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu erlegen.

§ 14.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Hege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung gemeingefährlichen Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 15.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.

§ 16.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittelst Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein verweigert werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 17.

Gegen die Anordnung oder Befugung obiger Maßregeln (§ 16) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksauausschuss, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

§ 18.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere, als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältnis mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Pächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablauf der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Pächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

§ 19.

Der § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März